

Vorschlag zur Geschäftsordnung:

1. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Partei Die Linke im Kreisverband Wuppertal, die bis zum 01.09.2026 Mitglied unserer Partei geworden sind und die Pflicht zur satzungsmäßigen Beitragszahlung erfüllt haben.
Die Feststellung der Stimm- und Wahlberechtigung erfolgt beim Versammlungseinlass.
2. Jede/r stimmberechtigte/r Teilnehmer*in kann zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort ergreifen.
Sympathisant*innen und Gäste haben Rederecht, sofern es nicht von der Versammlung per Beschluss widerrufen wird.
Die Versammlung kann eine Redezeitbegrenzung beschließen.
3. Die Redeliste erfolgt nach Reihenfolge der Wortmeldungen, jedoch geschlechtlich quotiert. Die Versammlungsleitung kann außerhalb der Reihenfolge Erklärungen abgeben.
4. Außerhalb der Redeliste sind nur Anträge zur Geschäftsordnung zulässig, sowie kurze persönliche Erklärungen am Ende eines Tagesordnungspunktes.
5. Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages.
6. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist eine Für- und eine Gegenrede zulässig.
Danach erfolgt sofort die Abstimmung.
7. Die Versammlung kann ihre Unterbrechung oder Vertagung beschließen.

Vorschlag zur Wahlordnung:

1. Das aktive und passive Wahlrecht, sowie Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder der Partei Die Linke im Kreisverband Wuppertal, die bis zum 01.09.2026 Mitglied unserer Partei geworden sind und die Pflicht zur satzungsmäßigen Beitragszahlung erfüllt haben.

Es wird durch die Mandatsprüfung beim Versammlungseinlass festgestellt.

Vor den Wahlen erfolgt der Mandatsprüfungsbericht.

2. Gewählt werden kann nur, wer der Kandidatur schriftlich oder mündlich zustimmt/zugestimmt hat.
3. Zur Leitung der Wahlen wird ein/e Wahlleiter*in gewählt. Für die Durchführung werden aus der Versammlung Helfer*innen benannt, die nicht Mitglieder des Kreisverbandes sein müssen.

4. Vor der jeweiligen Wahl stellen sich alle Kandidat*innen vor. Nach der Vorstellung aller Bewerber*innen hat die Versammlung Gelegenheit, bis zu 3 Fragen an die Bewerber*innen zu richten.

Bei einem zweiten Wahlgang erfolgen keine erneute Vorstellung und Debatte.

5. Gewählt im ersten Wahlgang ist gem. § 10 Abs. 1 der Wahlordnung der Partei DIE LINKE der/die Bewerber*in, der/die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, das heißt es muss die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer sein, als die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen.

Erreicht keiner der Bewerber*innen das vorgenannte Ergebnis, erfolgt ein zweiter Wahlgang.

Sofern ein zweiter Wahlgang notwendig ist, ist gem. § 10 Abs. 2 der Wahlordnung der Partei DIE LINKE die einfache Mehrheit ausreichend, das heißt, die Zahl der gültigen Ja-Stimmen ist größer als die Zahl der gültigen Nein-Stimmen.

In Wahlgängen ohne die Möglichkeit von Nein-Stimmen haben die Bewerber*innen die einfache Mehrheit erreicht, wenn sie auf mindestens einem Viertel der gültigen Stimmzettel gewählt wurden.

6. Über das Wahlergebnis wird ein Protokoll angefertigt.